

**Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d BGB
(Kommunalstatistiksatzung – Mietspiegel)**

Aufgrund

§§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 **Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07,[Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung und

§§ 2 Nr. 2b, 3 Abs. 3, 10 (1) **Gesetz über die Statistik im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Statistikgesetz- BbgStatG) vom 11.10.1996 (GVBl. I/ 96,[Nr. 23], S. 294) in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer Sitzung am 28.08.2013 die folgende Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik – Mietspiegel beschlossen.

**Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d BGB
(Kommunalstatistiksatzung – Mietspiegel)**

§ 1 Zweck

Zweck dieser Kommunalstatistik ist es, einen qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558d BGB für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu erstellen und diesen, wenn ein Bedürfnis besteht, nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Jahren anzupassen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung von Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d BGB für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

(2) Die Datenerhebung wird im Jahr 2013, spätestens im Jahr 2014, durchgeführt.

(3) Die Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung von Daten kann zum Zweck der Anpassung des Mietspiegels mit dem gesetzlichen zeitlichen Mindestabstand von zwei Jahren wiederholt werden.

(4) Die Kommunalstatistik ist unter Beachtung des BbgStatG und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) durchzuführen.

(5) Unter Beachtung des BbgStatG und des BbgDSG können die Ergebnisse der Kommunalstatistik veröffentlicht werden.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

(1) Im Rahmen der Datenerhebung sind Personen aus ca. 6.000 Wohnungen zu befragen.

(2) Befragt werden können auch Vermieter oder Verwalter (Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und sonstige Vermieter).

§ 4 Art und Weise der Datenerhebung

(1) Die Kommunalstatistik wird ohne Auskunftspflicht durchgeführt.

(2) Der Bürgermeister wird gemäß § 8 BbgStatG einen Dritten als Auftragnehmer mit der Durchführung der Kommunalstatistik beauftragen.

(3) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind sie gemäß § 16 BbgStatG auszuwählen, zu beehren und zu verpflichten.

(4) Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer oder mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten beantwortet werden.

(5) Die Befragung der Vermieter oder Verwalter enthält nicht das Hilfsmerkmal nach § 5(2) Nr. 1 dieser Satzung.

(6) Die Befragung der Mieter enthält nicht das Hilfsmerkmal nach § 5 (2) Nr. 2 dieser Satzung.

(7) Die Plausibilitäts- und Gegenkontrollen erfolgen über das Einwohnermelderegister und über die Flurstücksverwaltung.

§ 5 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale dürfen verwendet werden:

1. zur unmittelbaren Wohnumgebung:

1.1. Art der Bebauung

1.2. überwiegende Geschoss- Anzahl der Nachbargebäude

1.3. Erreichbarkeit von ausgewählten Einrichtungen der Infrastruktur

2. zum Gebäude:

- 2.1. Baujahr bzw. Jahr der Wiederherstellung
 - 2.2. Gebäudetyp
 - 2.3. Bauweise
 - 2.4. Anzahl der Geschosse
 - 2.5. Anzahl der Wohnungen im Gebäude
 - 2.6. bauliche Modernisierungsmaßnahmen
 - 2.7. bauliche Maßnahmen der energetischen Sanierung
 - 2.8. Verbrauchskennwerte
 3. zur Wohnung:
 - 3.1. Baujahr der Wohnung (Ausbaumaßnahme)
 - 3.2. Lage der Wohnung im Gebäude
 - 3.3. Wohnfläche
 - 3.4. Anzahl der Wohnräume
 - 3.5. Art der Heizung und Warmwasseraufbereitung
 - 3.6. bauliche Ausstattung des Bades
 - 3.7. sonstige bauliche Ausstattungsmerkmale
 - 3.8. bauliche Modernisierungsmaßnahmen
 - 3.9. Maßnahmen der energetischen Sanierung
 - 3.10. Möblierung der Küche
 - 3.11. Nutzung von Garten, Garage, Stellplatz
 4. zum Mietverhältnis:
 - 4.1. Art des Mietvertrages
 - 4.2. Mietbeginn
 - 4.3. Nettokaltmiete
 - 4.4. Betriebs- und Heizkosten
 - 4.5. Modernisierungsumlage
 - 4.6. Höhe der Instandsetzungsvereinbarung
 - 4.7. Datum der letzten Miethöheänderung
 - 4.8. Datum der letzten umfangreichen baulichen Modernisierungsmaßnahme
 - 4.9. Datum der letzten energetischen Sanierungsmaßnahme
- (2) Folgende Hilfsmerkmale dürfen verwendet werden:
1. Name und Anschrift des zu befragenden Mieters
 2. Name und Anschrift des zu befragenden Vermieters oder Verwalters der Wohnung
- (3) Folgende weitere Hilfsmerkmale dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz und dürfen erhoben werden:
1. vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung
 2. Dienst- oder Werkswohnung
 3. möbliert gemietete Wohnung
 4. gewerblich genutzte Wohnung
 5. mietpreisgebundene Wohnung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln
 6. Wohnraum in Heimen, Wohnheimen und Seminaren
 7. seit vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis
 8. Gefälligkeitsmietverhältnis
 9. Untermietverhältnis

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 29.08.2013



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Siegel